

TE OGH 1998/10/22 8Ob212/98d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer, Dr. Rohrer, Dr. Adamovic und Dr. Spenling als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Insolvenzverwaltung H***** GesmbH, *****, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der H*****gesmbH, *****, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Friedrich Fromherz, Rechtsanwalt in Linz, dieser vertreten durch Dr. Rudolf Denzel und Dr. Peter Patterer, Rechtsanwälte in Villach, wider die beklagte Partei Wasserverband W*****, vertreten durch Dr. Wolfgang Gewolf, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wegen S 8,180,772,-- sa (Revisionsstreichwert S 2 Mio), infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht vom 11. Mai 1998, GZ 5 R 171/97z-38, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß§ 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Es trifft zwar zu, daß eine divergierende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Auslegung des P 2. 13. 2 Ö-Norm A 2060 idF 1983 vorlag (OGH 7. 6. 1995, 5 Ob 516/95, ecolex 1995, 890 und 22. 8. 1995, 6 Ob 566/95, ecolex 1995, 891) vorlag, die nicht aufeinander Bezug nahm. Zwischenzeitig hat allerdings der Oberste Gerichtshof kürzlich in seiner rund drei Monate vor Erhebung der außerordentlichen Revision ergangenen Entscheidung vom 26. 3. 1998 (7 Ob 68/98w, RdW 1998, 456), die dem Berufungsgericht offensichtlich noch nicht bekannt war, zu dieser Judikaturdifferenz Stellung genommen und sich im Sinn der zweitgenannten Entscheidung, somit im Sinn des Berufungsgerichtes entschieden, sodaß sich eine Zulassung der außerordentlichen Revision aus diesem Grund erübrigte. Im übrigen käme, wie schon das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, dieser Judikaturdifferenz im vorliegenden Fall aber schon deshalb keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu, weil die noch strittigen Klagsätze erst am 14. 12. 1995 und damit zu einem Zeitpunkt mittels Klagsausdehnung geltend gemacht wurden, zu dem sie auch bei Anwendung der allgemeinen dreijährigen Verjährungsfrist bereits verjährt gewesen wären. Es trifft zwar zu, daß eine divergierende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Auslegung des P 2. 13. 2 Ö-Norm A 2060 in der Fassung 1983 vorlag (OGH 7. 6. 1995, 5 Ob 516/95, ecolex 1995, 890 und 22. 8. 1995, 6 Ob 566/95, ecolex

1995, 891) vorlag, die nicht aufeinander Bezug nahm. Zwischenzeitig hat allerdings der Oberste Gerichtshof kürzlich in seiner rund drei Monate vor Erhebung der außerordentlichen Revision ergangenen Entscheidung vom 26. 3. 1998 (7 Ob 68/98w, RdW 1998, 456), die dem Berufungsgericht offensichtlich noch nicht bekannt war, zu dieser Judikaturdifferenz Stellung genommen und sich im Sinn der zweitgenannten Entscheidung, somit im Sinn des Berufungsgerichtes entschieden, sodaß sich eine Zulassung der außerordentlichen Revision aus diesem Grund erübrigte. Im übrigen käme, wie schon das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, dieser Judikaturdifferenz im vorliegenden Fall aber schon deshalb keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu, weil die noch strittigen Klagsätze erst am 14. 12. 1995 und damit zu einem Zeitpunkt mittels Klagsausdehnung geltend gemacht wurden, zu dem sie auch bei Anwendung der allgemeinen dreijährigen Verjährungsfrist bereits verjährt gewesen wären.

Anmerkung

E51823 08A02128

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0080OB00212.98D.1022.000

Dokumentnummer

JJT_19981022_OGH0002_0080OB00212_98D0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at